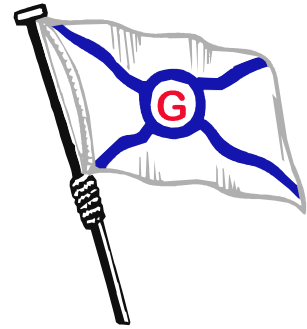


Homberger Ruderklub »Germania« von 1893 e.V.



Vereinsatzung

Jugendordnung

Fahr-, Boots- und

Hausordnung (Ruderordnung)

Satzung des Homberger Ruderklub „Germania“ von 1893 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 14.8.1893 gegründete Homberger Ruderklub „Germania“ e.V. mit Sitz in Duisburg-Homberg ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports sowie ergänzender Sportarten und der sportlichen Jugendhilfe. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist der Homberger Ruderklub „Germania“ e.V. in das Vereinsregister des Amtsgericht Duisburg unter Hinterlegung einer gültigen Satzung eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Um diese Ziele zu erreichen, beschafft der Verein Boote nebst sämtlichem Zubehör sowie sonstiger Sportgeräte und unterhält die erforderlichen Räumlichkeiten.

§ 3

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Flagge

§ 5

Die Flagge zeigt auf weißem Grund in der Mitte ein rotes G, umschlossen von einem blauen Kreis, von dem zu den vier Ecken blaue Diagonalstreifen in gleicher Breite führen.

III. Mitgliedschaft

§ 6

6.1 Mitglied kann jeder werden.

Als Mitglieder werden geführt:

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Jugendmitglieder nach der Jugendordnung der Jugendabteilung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V.
4. Passive Mitglieder

6.2 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste um den Klub auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben keinen Sitz und Stimme im Vorstand, es sei denn, sie sind auch gewählte Vorstandsmitglieder.

6.3 Aktive Mitglieder können Personen werden, die am 01. Januar des laufenden Ruderjahres die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

Bei Beschlüssen, die Rechtsgeschäfte zwischen einem aktiven Mitglied und dem Klub betreffen, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

Alle aktiven Mitglieder haben gleiches Recht auf Benutzung des Klubinventars. Aktive Mitglieder, die sich zum Training in anderen Vereinen verpflichten, dürfen die Sporteinrichtungen des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. nur mit Genehmigung des Vorstandes benutzen.

6.4 Mitglied der Jugendabteilung kann werden, wer am 01. Januar des laufenden Jahres die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Sie haben bei Versammlungen kein Stimmrecht und dürfen die sportlichen Einrichtungen des Klubs nur mit Zustimmung eines der vom Vorstand beauftragten Mitglieder benutzen.

Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. In den Jugendvorstand können nur Mitglieder der Jugendabteilung gewählt werden.

Zu den Vorsitzenden der Jugendabteilung können auch Mitglieder des Stammklubs gewählt werden.

6.5 Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, die sportlichen Einrichtungen des Klubs zu benutzen. Hierunter fallen auch juristische Personen, die bereit sind und sich verpflichten, zur Unterstützung des Rudersports in ideeller und materieller Form beizutragen.

IV. Eintritt

§ 7

Aufnahmesuche sind beim Vorstand bzw. Jugendvorstand schriftlich einzureichen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Aktive und jugendliche Mitglieder müssen schwimmen können.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung, die Fahr-, Boots-, Tennis- und Hausordnung an.

Erst nach der Entscheidung über den Antrag hat der Bewerber alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 6). Das Stimm- und Wahlrecht scheidet jedoch aus.

§ 8

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

V. Beiträge

§ 9

Die Höhe der Beiträge, der Umlagen und des Eintrittsgeldes sowie die Zahlungstermine werden in der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 10

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass genehmigen.

§ 11

Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand, so kann auf Vorstandsbeschluss der fällige Beitrag zuzüglich der entstandenen Kosten im Rechtsweg eingezogen werden.

VI . Ende der Mitgliedschaft

§ 12

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.11. mitzuteilen und kann nur zum Jahresende erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 13

Wer mit Eintrittsgeld, Beiträgen oder sonstigen Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz eingeschriebener Aufforderung der Zahlung dieser Rückstände nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen ist, ferner, wer sich grober Verstöße gegen die Satzungen, Trainingsbestimmungen, Kameradschaft oder gegen die guten Sitten schuldig macht oder solche Handlungen begeht, die das Ansehen des Klubs schädigen, kann aus dem Klub ausgeschlossen werden.

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können nur nach Untersuchung im Vorstand und Prüfung durch den Ältestenrat der Mitgliederversammlung unter Darlegung der Gründe unterbreitet werden. Die Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Prüfung durch den Ältestenrat einberufen werden.

Sie entscheidet endgültig über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das ausgeschlossene Mitglied hat den fälligen Beitrag noch zu zahlen.

§ 14

Vom Tage des Austritts oder des Ausschlusses ab verliert ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied alle Ansprüche und Rechte gegen den Klub.

VII. Organe des Klubs

1. Versammlungen

§ 15

Zur Erledigung von Klubangelegenheiten finden Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen und eine Jahreshauptversammlung statt, welche spätestens drei Monate nach Ablauf des Ruderjahres abzuhalten ist. Alle oben genannten Versammlungen sind bei Anwesenheit von 12 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

15.1 Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und soweit erforderlich Neuwahlen
4. Festsetzung und Genehmigung des Finanzbedarfs
5. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Das Ruderjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

15.2 Eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung hat u.a. folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Änderung der Satzung
2. Prüfung der Kassenlage
3. Abberufung und Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Bewilligung des außerordentlichen Finanzbedarfs
6. Festsetzung außerordentlicher Beiträge
7. Änderung der Beiträge
8. Ausschluss von Mitgliedern

15.3 Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden. Einem Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung muss eine schriftliche Begründung beigefügt werden.

Über außer auf der Tagesordnung aufgeführte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

15.4 In den Versammlungen müssen Abstimmungen über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte durchgeführt werden. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Alle Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag durch das Handzeichen durchgeführt werden. Bei der Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

15.5 Von jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und auf Antrag in der folgenden Versammlung zu verlesen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

2. Vorstand

§ 17

Der Homberger Ruderklub „Germania“ e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden allein, bei seiner Verhinderung durch je zwei der 2. Vorsitzenden zusammen vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden Sport
- dem 2. Vorsitzenden Verwaltung
- dem 2. Vorsitzenden Finanzen

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- dem Sportwart
- dem Bootswart
- dem Geschäftsführer
- dem Hauswart
- dem Beitragskassierer
- dem Öffentlichkeitswart
- dem Jugendvorsitzenden
- dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden

Zur Mitarbeit im Vorstand können weitere Mitglieder herangezogen werden, die jedoch nur bei Abstimmungen, die ihr Ressort betreffen, stimmberechtigt sind.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder und einer der vier Vorsitzenden anwesend sind.

§ 18

Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern muss nach vorheriger Verständigung mit einem der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung einberufen werden.

§ 19

Der Vorstand kann nur über die in der Jahreshauptversammlung genehmigten Gelder verfügen. Er darf ohne Genehmigung dieser Versammlung oder einer Generalversammlung kein Klubeigentum veräußern. Er hat die jeweils gültige Fahr-, Boots-, Tennis- und Hausordnung zu erlassen und zu veröffentlichen.

§ 20

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Ältestenrates wählen Ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.

Der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand. Bei Verhinderungen der Vorsitzenden des Klubs übernehmen sie den Vorsitz in den Versammlungen und bei sonstigen Anlässen.

Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören:

1. Vorübergehende Vertretung des Vorstandes und Übernahme der Vorstandsgeschäfte
2. Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
3. Prüfung von Ausschlussverfahren

Bei Abstimmungen müssen mindestens drei Mitglieder des Ältestenrates anwesend sein.

VIII. Strafen und Haftung

§ 21

Vergehen gegen die Satzung, sowie die Trainingsbestimmungen, die Fahr-, Boot-, Tennis- und Hausordnung können vom Vorstand mit Geldbußen und Sperren geahndet werden.

Den Mitgliedern steht das Recht der Beschwerde beim Ältestenrat zu.

§ 22

Jedes Mitglied haftet bei schuldhafter Verhaltensweise für das von ihm benutzte Klubeigentum.

Im Falle fahrlässiger Beschädigung bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes zur Inanspruchnahme des Mitgliedes.

IX. Vermögen

§ 23

Das Vermögen des Klubs besteht aus den Barmitteln und

1. Booten, Riemern, Skullen, Motoren, Fahrzeugen, Transportmitteln und sonstigen Geräten
2. den errungenen Preisen
3. der Ausstattung der Sportstätten
4. Wirtschafts- und Hausinventar.

X. Gerichtsstand

§ 24

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand das für Duisburg-Homberg zuständige Amts- bzw. Landgericht.

XI. Auflösung des Klubs

§ 25

Die Auflösung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. kann nur in einer durch Einschreiben besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, bei der 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist beschlussfähig.

Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss ist vom Vorstand sofort beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

Die über die Auflösung entscheidende Generalversammlung hat drei Mitglieder zu wählen, die als Liquidatoren in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen sind und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Liquidation zu besorgen haben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Klub die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung des Klubs bzw. des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist eine Verteilung des Vermögens ausgeschlossen.

Das Vermögen verfällt vielmehr an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Beschlossen zu Duisburg-Homberg in der Generalversammlung vom 28.9.1978

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 27.02.1997

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 09.03.2006

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 04.03.2010

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 10.03.2016

Jugendordnung

für die Jugendabteilung des Homberger Ruderklub „Germania“ von 1893 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. nennt sich Jugendabteilung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V.

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die am 01. Januar des laufenden Jahres die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht haben sowie die von ihr gewählten und berufenen Mitglieder des Stammklubs.

Über Aufnahme und Austritt eines Jugendmitgliedes entscheidet der Vorstand des Stammklubs gemäß der Satzung. Die Jugendabteilung ist Mitglied der Landesrunderjugend im Landessportbund NRW und der Deutschen Ruderjugend.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Sports, insbesondere des Ruderns, als Teil der Jugendarbeit,
- b) Gestaltung des Klublebens der Jugendabteilung,
- c) Erziehung zu kritischen Mitgliedern der modernen Gesellschaft,
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Die Organe der Jugendabteilung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. sind:

- a) die Jugendmitgliederversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 4

Jugendmitgliederversammlung

- a) Jugendmitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 2. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 3. Entlastung des Jugendvorstandes
 4. Wahl des Jugendvorstandes
 5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des Stammklubs muss eine Jugendmitgliederversammlung stattfinden, auf der ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres und die Etatplanung für das kommende Ruderjahr verfasst werden.
- d) Ersatzlos gestrichen
- e) Ersatzlos gestrichen.
- f) Anträge zur Jugendmitgliederversammlung müssen spätestens bis zwei Wochen vor der Jugendmitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Jugendmitgliederversammlung durch Aushang bekanntgemacht werden.

- g) Auf Antrag des Jugendvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung muss eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwölf Tagen stattfinden.
- h) Die Jugendmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- i) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- j) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben eine nicht übertragbare Stimme.
- k) Wahlen zur Person werden geheim durchgeführt. Abstimmungen können auf Antrag durch Akklamation stattfinden.
- l) In der Jugendmitgliederversammlung müssen Abstimmungen über alle Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- m) Alle Protokolle der Jugendmitgliederversammlung müssen dem Vorstand des Stammklubs zugeleitet werden.
- n) Die Klubvorsitzenden des Stammklubs Homberger Ruderklub „Germania“ e.V. können an allen Jugendversammlungen teilnehmen.

§ 5

Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand der Jugendabteilung besteht aus:
 - dem Jugendvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - dem Jugendkassenwart
 - dem Jugendruderwart
- b) Der Jugendvorstand kann Mitglieder der Jugendabteilung mit besonderen Funktionen betrauen. Diese Mitglieder sind im Jugendvorstand bei Abstimmungen, die ihr Ressort betreffen, stimmberechtigt.
- c) Der Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendabteilung nach innen und außen. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand des Stammklubs.

Zu seiner Beratung kann der Jugendvorsitzende oder der stimmberechtigte Vertreter ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes für Fragen seines Ressorts zu den Vorstandssitzungen des Stammklubs mitbringen. Dieser beratende Teilnehmer ist nicht stimmberechtigt.
- d) Als Jugendvorsitzender und stellvertretender Jugendvorsitzender ist jedes ausübende Vereinsmitglied wählbar.
- e) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendmitgliederversammlung jährlich gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

Tritt ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode zurück, so muss innerhalb eines Monats ein Nachfolger gewählt werden. Der Jugendvorstand kann bis zur Neuwahl einen kommissarischen Vertreter einsetzen.
- f) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand des Stammvereins verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden einmal im Monat statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendvorsitzenden eine Jugendvorstandssitzung binnen einer Woche einzuberufen.
- h) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er verwaltet den in der Jahreshauptversammlung des Stammklubs bewilligten Etat.

Dieser Etat ist zu den Jugendmitgliederversammlungen von den Prüfern des Stammklubs zu prüfen. Ein schriftlicher Bericht ist rechtzeitig anzufertigen.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderung dieser Jugendordnung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Versammlung ist nur bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder der Jugendabteilung beschlussfähig.

Ist diese erste Versammlung beschlussunfähig, muss nach zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jugendordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Jugendmitglieder.

§ 7

Zuständigkeit des Stammvereins

In die Zuständigkeit des Stammvereins Homberger Ruderklub „Germania“ e.V. fallen:

- a) die Vertretung der Jugendabteilung nach § 29 BGB,
- b) die Vereinnahmung der Beiträge und Einreihung in den Gesamtetat des Stammvereins,
- c) der Leistungssport,
- d) die Bestätigung dieser Jugendordnung.

Für alle Mitglieder der Jugendabteilung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. sind die Vereinssatzungen des Stammklubs, die Ruder-, Fahr-, Boots-, Tennis- und Hausordnung verbindlich.

Die Bestätigung der Jugendordnung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. erfolgte in der Generalversammlung vom 09.03.2006.

Fahr-, Boots- und Hausordnung (Ruderordnung)

Gemäß § 19 der Klubsatzung wird folgende Fahr-, Boots- und Hausordnung (Ruderordnung) erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Umfang

Die Ruderordnung regelt den Rudersportbetrieb, die Behandlung des Bootsmaterials und die Ordnung in den Räumlichkeiten des Bootshauses.

1.2 Personenkreis

Der Ordnung unterliegen neben den Ruderern des Homberger Ruderklubs Germania die Ruderer aus Renngemeinschaften, Trainingsgemeinschaften und Gastruderer sowie die Nutzer des Mehrzweckraumes.

1.3 Verantwortung

1.3.1 Zuständig für den Sportbetrieb ist der 2. Vorsitzende Sport. Er wird unterstützt vom Sportwart und Bootswart, sowie sonstigen Beauftragten des Vorstands.

1.3.2 Der 2. Vorsitzende Sport kann für die Durchführung seiner Aufgaben in Einzelfällen und zeitweise Befugnisse an einen Beauftragten delegieren.

2 Ruderer

2.1 Schwimmen, Sportuntersuchung, sonstige Voraussetzungen

2.1.1 Jeder Ruderer muss schwimmen können.

2.1.2 Jeder Ruderer sollte sich regelmäßig sportärztlich untersuchen lassen.

2.1.3 Für Rennruderer gelten die Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes.

2.2 Anfänger

2.2.1 Neu in den Klub eingetretene Mitglieder gelten als Anfänger, wenn sie nicht ausreichende Praxis durch aktive Mitgliedschaft in einem anderen Verein nachweisen.

2.2.2 Anfängern ist es untersagt, ohne Begleitung eines Obmanns ein Boot zu benutzen.

2.3 Obleute

2.3.1 Obleute werden vom Vorstand auf formlosen Antrag „bestellt“. Der Vorstand unterscheidet Obleute A, B und C je nach deren Weisungsbefugnis. Die Obleuteliste wird vom Vorstand jährlich geprüft und aktualisiert.

2.3.2 Für die ordentliche Durchführung jeder Fahrt und das benutzte Boot trägt der Obmann die Verantwortung. Die Ruderer haben den Anordnungen des Obmanns Folge zu leisten. Ausgenommen von der Obmannregelung sind Fahrten im fiskalischen Hafen Homberg.

2.3.3 Obleute A

Obleute A müssen volljährig sein und mindestens drei Jahre auf dem Rhein gerudert und an den Obleuteschulungen teilgenommen haben. Zusätzlich müssen sie mindestens 3000 km Ruderpraxis, mindestens 50 Fahrten als Obmann B auf unseren Heimatgewässern, davon mindestens 20 Fahrten als Obmann B in den letzten zwei Kalenderjahren nachweisen können. Alternativ ist der Trainerschein ab Lizenzstufe 1 gemäß Ausbildungsordnung des Deutschen Ruderverbandes ausreichend.

Obleute A haben Weisungsbefugnis für ihr eigenes Boot sowie für Obleute C in Kommunikationsreichweite. Obleute A bilden Obleute C aus.

2.3.4 Obleute B

Obleute B müssen volljährig sein und mindestens drei Jahre auf dem Rhein gerudert und an den Obleuteschulungen teilgenommen haben.

Obleute B haben Weisungsbefugnis für Ihr Boot.

2.3.5 Obleute C

Obleute C müssen mindestens 15 Jahre alt sein und an den theoretischen und praktischen Unterweisungen in unseren Heimatgewässern unter verschiedenen Bedingungen (Wasserstand, Jahreszeit, Schiffsverkehr, etc.) teilgenommen haben.

Obleute C führen ein eigenes Boot unter Verantwortung eines Obmann A in Kommunikationsreichweite.

- 2.3.6 Mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands und nach ausführlicher Einweisung der Hin- und Rückfahrt des Rhein-Preußen-Hafens darf der Obmann C ein Boot selbständig in den Rhein-Preußen-Hafen führen.

3 Fahrten

3.1 Beginn, Einsetzen, Ende

- 3.1.1 Vor Antritt der Fahrt sind Datum, Bootsname, Besatzung, Abfahrtszeit und Fahrtziel ins Fahrtenbuch einzutragen. Der Obmann ist kenntlich zu machen.
- 3.1.2 Es darf nur an Anlegestellen für Sportboote angelegt werden. Beim An- und Ablegen sind Riemen, Skulls, Steuer und Rollsitze so weit entfernt zu lagern, dass Boote und Gerät beim Einsetzen und Ausheben nicht beschädigt werden.
- 3.1.3 Nach Beendigung der Fahrt sind Uhrzeit, Ruderkilometer und besondere Vorkommnisse ins Fahrtenbuch einzutragen. Schäden am Bootsmaterial sind ebenfalls ins Fahrtenbuch einzutragen.
- 3.1.4 Sämtliche Fahrten müssen vor Anbruch der Dunkelheit beendet sein.
- 3.1.5 Allen Ruderern wird die Verwendung von geeigneten Schwimmhilfen empfohlen. Erwachsene Ruderer, die den Rhein überqueren, müssen geeignete Schwimmhilfen tragen. Minderjährige Ruderer müssen bei Fahrten auf dem Rhein und bei Fahrten auf Gewässern mit ähnlichem Gefahrenpotential geeignete Schwimmhilfen tragen.
- 3.1.6 Das Queren des Rheins mit einem Einer ist nur in Begleitung eines Begleitbootes erlaubt.

3.2 Fahrverhalten

- 3.2.1 Beim Befahren von Gewässern sind die einschlägigen Vorschriften vorrangig zu beachten.
- 3.2.2 Steuermanslose Boote sind vor Kollisionen zu warnen, gegebenenfalls ist ihnen auszuweichen oder die Fahrt zu unterbrechen.
- 3.2.3 Eine Vorfahrt vor anderen Wasserfahrzeugen darf nicht erzwungen werden.
- 3.2.4 Das Baden vom Boot aus ist nicht gestattet.

3.3 Fahrverbot

- 3.3.1 Bei schlechter Sicht (Nebel und dgl.) darf nicht gefahren werden.
- 3.3.2 Ist die Hochwassermarkte 1 des Ruhrorter Pegels erreicht, wird der Ruderbetrieb eingestellt.
- 3.3.3 Bei Vereisung des Fahrgebietes dürfen keine Holzboote zu Wasser gelassen werden.

3.4 Ruderkleidung

- 3.4.1 Alle Ruderfahrten sind in einheitlicher Ruderkleidung durchzuführen. Über den Verein kann die Ruderkleidung bezogen werden.

4 Wanderfahrten / Regatten

4.1 Anmeldung

Fahrten außerhalb des Heimatgewässers müssen beim 2. Vorsitzenden Sport oder dem Sportwart angemeldet werden.

4.2 Fahrtenleiter

Nehmen mehrere Boote an einer Fahrt teil, so ist hierfür ein Fahrtenleiter zu benennen, der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt auf dem Wasser und an Land übernimmt.

4.3 Auswahl der Boote

Die Auswahl der Boote ist vom Fahrtenleiter mit dem Vorstand abzustimmen.

4.4 Auf Regatten ist die Regatta- und Fahrtordnung maßgebend.

5 Bootsmaterial

5.1 Boots- und Rudermaterial

- 5.1.1 Die Boote und sonstiges Material (z.B. Skulls, Steuer, Vereinsbus) sowie die Rudereinrichtungen des Mehrzweckraums sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5.1.2 Aufgetretene Schäden sind vom Obmann sofort dem 2. Vorsitzenden Sport, dem Sportwart oder dem Bootswart oder einem Beauftragten des Vorstandes zu melden und mit Ort und Zeit in das Fahrtenbuch einzutragen.

- 5.1.3 Zur Instandsetzung können die für den Sportbetrieb Verantwortlichen Boote sperren.
- 5.1.4 Gesperrte Boote sind deutlich durch Aushang oder ein Schild am Boot zu kennzeichnen.
- 5.2 Benutzung der Räume
 - 5.2.1 Für die Sauberhaltung des Bootsplatzes, der Bootshallen, der Ruderhalle, der Umkleide- und Waschräume ist jeder Ruderer selbst verantwortlich. Darüber hinaus kann ein ständiger Arbeitsdienst eingerichtet werden, der durch Aushang bekanntgegeben wird.
 - 5.2.2 Wer als letzter die Umkleideräume, die Ruderhalle oder die Bootshallen verlässt, ist verpflichtet, sämtliche Beleuchtungskörper auszuschalten. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Leitungshähne in den Waschräumen und die Türen verschlossen sind.

6 Sportunfall

Es wird auf die aktuellen Bedingungen der Sporthilfe NRW verwiesen. Unfallschäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

7 Zusätzliche Anordnungen

Der 2. Vorsitzende Sport oder sein Beauftragter oder ein Beauftragter des Vorstandes können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur reibungslosen Abwicklung des Sportbetriebes ergänzende oder einschränkende Anordnungen treffen. Dies geschieht durch Aushang im Bootshaus.

8 Beschwerde gegen Anordnungen

Gegen die Anordnungen des 2. Vorsitzenden Sport oder seiner Beauftragten oder der Beauftragten des Vorstandes ist schriftliche Beschwerde zulässig, über die der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten entscheidet.

9 Verstöße

9.1 Ruderverbot

Verstöße gegen die Ruderordnung oder die Anordnung der für den Sportbetrieb Verantwortlichen können mit Ruderverbot belegt werden. Bis zu zwei Wochen Ruderverbot können durch den 2. Vorsitzenden Sport in Absprache mit den Trainingsleitern, höhere Strafen nur durch den Vorstand verhängt werden.

9.2 Beschwerde

Gegen die Anordnung eines Ruderverbots steht den Mitgliedern das Recht der Beschwerde beim Ältestenrat zu (s. auch § 21 der Klubsatzung).

10 Haftung

Wer gegen die Ruderordnung oder die Anordnungen der für den Sportbetrieb Verantwortlichen verstößt, haftet für alle aufgetretenen Schäden (s. § 22 der Klubsatzung).

11 Außerkrafttreten der alten Ordnung

Die bisherige Fahr-, Boots- und Hausordnung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung dieser Ordnung außer Kraft.

Duisburg-Homberg, den 10.04.2018

Der Vorstand